

Richtlinie der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs.1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)).
- (2) Die Richtlinie ist für Kredite des städtischen Haushaltes und des Eigenbetriebes ABN gültig.
- (3) Die Aufnahme von Liquiditätskrediten bleibt von dieser Dienstanweisung unberührt. Deren Aufnahme richtet sich nach § 122 NKomVG, den Regelungen in der städtischen Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sowie nach den Bestimmungen des „Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen vom 13.12.2017“.

§ 2

Kredit - Definition

- (1) Kredite im Sinne dieser Richtlinie sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 60 Nr. 30 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO)).
- (2) Dabei werden von dem Kreditbegriff sowohl die Kredite, die bei den Kreditinstituten aufgenommen werden als auch die Darlehen (Schuldscheindarlehen), die von sonstigen Institutionen (z. B. Versicherungen) gewährt werden, erfasst.

§ 3

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

- (1) Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Stadt, die einer Kreditaufnahme gleichkommt. Dieses können sein: Leasinggeschäfte, Energiespar-Contractings, atypische langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsüberlassungsverträge für Gebäude auf gemeindeeigenen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, die Übernahme des Schuldendienstes für einen Kredit, den ein Dritter aufgenommen hat, aber auch Leibrentenverträge, Ratenkaufmodelle, die Annahme von Erbbaurechten oder PPP-Projekte der Kommunen mit kombinierten kreditähnlichen Vertragselementen.
- (2) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden und auch nur dann, wenn entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen bzw. der Nachweis erbracht ist, dass die finanzielle Gesamtbelastung des kreditähnlichen Rechtsgeschäftes geringer als bei einer herkömmlichen Kreditfinanzierung ist.
- (3) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte bedürfen gemäß § 120 Abs. 6 NKomVG der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Hiervon ausgenommen sind unwesentliche Anpassungen für bestehende Verträge sowie Rechtsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) gelten.

(4) Public Private Partnership (PPP)

Bei PPP-Projekten handelt es sich um eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kommune mit privaten Unternehmen. Dabei werden in der Regel die Planung, der Bau, die Finanzierung, die Instandhaltung sowie weitere betriebliche Leistungen über den Lebenszyklus einer Liegenschaft von dem privaten Partner übernommen.

Ob und in welcher Höhe die Bilanzierung eines PPP-Projektes bei der Kommune vorzunehmen ist, richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der KomHKVO und den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen.

Das Leistungsentgelt eines PPP-Projektes ist, sofern die gewählte Modellvariante es ermöglicht, in seine konsumtiven und investiven Anteile aufzuteilen. Die laufenden Anteile zum Betrieb und zur Unterhaltung einer Liegenschaft sowie die Zinsanteile sind als Aufwendungen im Ergebnishaushalt zu buchen.

Weitere Regelungen zur Bilanzierung sowie zur Veranschlagung im Haushalt sind dem „Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen vom 13.12.2017“ zu entnehmen.

§ 4 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung (Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Soweit die Kommunalaufsicht nur einen Teilbetrag des veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite genehmigt, ist vom Rat ein Beitrittsbeschluss darüber zu fassen. Im Rahmen des Beitrittsbeschlusses entscheidet der Rat über die Maßnahmen, die wegen der Kürzung der Kreditaufnahmen oder einer Verringerung der Verpflichtungsermächtigungen nicht durchgeführt werden können bzw. aufgeschoben oder gestreckt werden müssen. Die Genehmigung gilt als nicht erteilt, soweit der Rat der Reduzierung der veranschlagten Kredite nicht zustimmt. Des Weiteren ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG (Vorläufige Haushaltsführung) oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Der Rat ermächtigt den Bürgermeister durch Beschluss, zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres Kredite in bestimmter Höhe aufzunehmen - soweit notwendig, auch unter Vorgabe weiterer konkreter Konditionen.
- (4) Innerhalb des vom Rat beschlossenen Rahmens sind alternative Kreditangebote (Ratenkredit und Annuitätenkredit) von verschiedenen Kreditgebern einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebotes ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Für die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und entsprechend zu bewerten. Vertragselement ist neben den Preis bildenden Bestandteilen (z. B. Zinsbindungsfrist, Kreditbeschaffungskosten etc.) auch die Vereinbarung von Kündigungsrechten.
- (5) Die Laufzeit der Kredite soll mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden. Hierbei ist auch die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. zu berücksichtigen. Dabei ist zwischen kurz- und lang-

fristigen Krediten zu unterscheiden. Die langfristigen Kredite haben grundsätzlich eine Laufzeit zwischen 20 und 30 Jahren.

- (6) Die Angebote sind schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren. Die Auswahl der Zinsbindung soll sich an den künftigen Umschuldungszeitpunkten der übrigen Darlehen der Stadt orientieren; ein gegenüber anderen Jahren vergleichsweise hoher Umschuldungsbetrag soll in künftigen Jahren grundsätzlich vermieden werden.

§ 5

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Stadt sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. Es ist sicherzustellen, dass das ordentliche Kündigungsrecht des Darlehensnehmers gemäß § 489 Absatz 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch vom Kreditgeber nicht ausgeschlossen wird. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Der Ausschluss des Kündigungsrechtes oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Stadt Neustadt a. Rbge. ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Gegen Vertragsklauseln, die ein Kündigungsrecht zum Zweck der Anpassung des Zinssatzes bei einer von der Kommune zu vertretenden Änderung der Rechtsform vorsehen, bestehen keine Bedenken.
- (3) Sobald ein Kreditgeber von einem ordentlichen bzw. Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, sind die notwendigen Schritte zur Aufnahme eines Umschuldungskredites (siehe § 9 der Richtlinie) in die Wege zu leiten. Dabei dürfen unterbreitete Änderungsangebote des bisherigen Kreditgebers im Rahmen der Vergabebestimmungen mit berücksichtigt werden.
- (4) Ein Recht des Kreditgebers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.

§ 6

Kreditsicherungsverbot

- (1) Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 7

Fremdwährungskredite

- (1) Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 8

Unterrichtung

- (1) Der Rat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Höhe der Tilgung und die voraussichtliche Laufzeit.

§ 9
Umschuldung - Definition

- (1) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 10
Anforderungen an Umschuldungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 4 Abs. 4 bis 6 sowie die §§ 5 bis 7 dieser Richtlinie entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die ursprüngliche Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Stehen in einem Haushaltsjahr mehrere Umschuldungen an, können diese zusammengefasst werden, soweit es wirtschaftlich erscheint. Bei unterschiedlichen Laufzeiten der Kredite ist für die Umschuldung eine Durchschnittsrestlaufzeit zu ermitteln.
- (4) Über Umschuldungen ist der Rat entsprechend § 8 dieser Richtlinie zu unterrichten.

§ 11 Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Bürgermeister (§ 85 Abs. 1 Nr. 2, § 86 Abs. 2 NKomVG).

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 6.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 18.06.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Uwe Sternbeck